

01

Verjährung von Rentenansprüchen

Schwerverletzte leiden oft ein Leben lang an den Folgen ihrer Verletzungen. Durch Schadenersatzansprüche sollen sie grundsätzlich so gestellt werden, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünden. Schwierigkeiten bereitet dabei die Bewertung von zukünftigen Schäden. Unproblematisch sind dagegen Schadensfolgen, die bereits eingetreten sind. Aus diesem Grund haben Geschädigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine befristete oder unbefristete Rente für in der Zukunft liegende Ansprüche. In diesem Zusammenhang können insbesondere Haftungshöchstgrenzen, Versicherungssummen und Verjährungsfristen die Gefahr bergen, dass insbesondere bei schweren Personenschäden keine volle Entschädigung gewährt wird.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter Renten sind gemäß § 530 ABGB periodische Zahlungen in gleicher Höhe zu verstehen, die als Entgelt für eine Leistung, aber auch unentgeltlich geleistet werden. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob sie nur auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit entrichtet werden.

Grundsätzlich finden sich in den §§ 1325 und 1327 ABGB sowie in den §§ 12 und 13 EKHG die gesetzlichen Grundlagen für Rentenansprüche. Auch in verschiedenen Sondergesetzen wird auf die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen verwiesen.

§ 14 Abs 1 EKHG sieht vor, dass der Ersatz des Schadens, der (i) durch die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit, (ii) durch die Vermehrung der Bedürfnisse und (iii) durch die Unterhaltsansprüche Dritter für die Zukunft entstanden ist, durch die Leistung einer Geldrente zu erbringen ist.

Unter „Zukunft“ iSd § 14 Abs 1 EKHG ist nach der Rechtsprechung des OGH jener Zeitpunkt zu verstehen, in dem bei objektiver Betrachtung festgestellt werden kann, dass die Körperverletzung oder die Tötung eines Menschen einen nicht wieder gutzumachenden Dauerschaden hinterlässt und aus diesem Grund eine Verfestigung der Schadensfolgen eingetreten ist.¹ Sind dagegen für die Zukunft noch erhebliche Schwankungen zu erwarten und kann der Schaden dadurch nicht durch einen regelmäßigen Geldbetrag ausgeglichen werden, so liegt noch kein Rentenschaden vor.²

SCHLAGWÖRTER

Rentenanspruch
Schadenersatz
Verjährung

VERJÄHRUNG DES RENTENANSPRUCHS ISD § 1480 ABGB

Gemäß § 1480 ABGB verjähren die einzelnen wiederkehrenden Leistungen, unter anderem Renten und Unterhaltsbeiträge, in drei Jahren, während die Verjährungsfrist für den Anspruch selbst 30 Jahre beträgt. Für die Frage der Anwendbarkeit des § 1480 ABGB ist entscheidend, dass die Ansprüche von vornherein und ihrer Natur nach auf Leistungen gerichtet sind, die in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrend zu erbringen sind. Die regelmäßige Wiederkehr ist somit für die betreffenden Ansprüche typisch. Dabei geht es um die Zeit, nicht um die Regelmäßigkeit des Betrags.³

Um der drohenden Verjährung seines Anspruchs auf Ersatz künftiger, aber bereits vorhersehbarer (Renten-) Schäden zu begegnen, muss der Geschädigte, wenn ihm bereits ein Primärschaden entstanden ist, innerhalb der Verjährungsfrist des § 1489 ABGB eine Feststellungsklage erheben.⁴ Die Einbringung der Feststellungsklage hat die Unterbrechung der Verjährung aller zu diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen und daher künftigen Schadenersatzansprüche zur Folge.⁵



VERFASSERIN

MARTINA LINDEN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
martina.linden@shm.at



VERFASSERIN

KATHARINA OPPITZ
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
katharina.oppitz@shm.at

Wegen der Unterbrechungswirkung der Feststellungsklage, die sich grundsätzlich nur auf künftige, nicht aber auf bereits bekannte und fällig gewordene Ersatzansprüche bezieht, besteht keine Notwendigkeit, das Leistungsbegehren während des Prozesses auf später fällig gewordene Beträge auszudehnen. Nach Auffassung des OGH endet die Unterbrechung der Verjährung erst mit der Zustellung des Urteils, mit welchem dem Feststellungsbegehren stattgegeben wird. Dies gilt auch für all jene Rentenansprüche, die im Zeitpunkt der Klageeinbringung noch nicht fällig sind und daher erst in Zukunft entstehen.⁶

Wird durch ein stattgebendes Feststellungsurteil die Verpflichtung zum Ersatz künftig (also nach dem Feststellungsurteil) fällig werdender Rentenbeträge ausgesprochen, so unterliegen diese neuerlich der dreijährigen Verjährung.⁷

Unter „künftigen“ Leistungen sind nicht nur solche zu verstehen, die erst nach Zustellung des Feststellungsurteils fällig werden, sondern auch solche, die zwischen der Erhebung der Feststellungsklage und der Zustellung des Feststellungsurteils fällig werden. Für die während des anhängigen Feststellungsverfahrens nicht erhobenen Ansprüche beginnt die Verjährung mit dem Ende der Unterbrechungswirkung erneut, so dass auch die während des anhängigen Feststellungsverfahrens nicht erhobenen Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Zustellung des Feststellungsurteils eingeklagt werden können.⁸ Daraus folgt, dass auch die betragsmäßige Ausdehnung einzelner Rentenbeträge, die bereits während des Feststellungsverfahrens geltend gemacht wurden, noch innerhalb der nach dem Ende der Unterbrechungswirkung neu beginnenden Verjährungsfrist möglich ist.⁹

VERJÄHRUNG DES RENTENANSPRUCHS ISD § 27 KHVG

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine besondere Verjährungsbestimmung vorgesehen:

Gemäß § 27 Abs 1 KHVG verjährt der Ersatzanspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer in derselben Frist wie der Ersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten zu verjähren beginnt. Sie endet spätestens zehn Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

Von praktischer Bedeutung ist § 27 Abs 2 KHVG, wonach die Verjährung des Ersatzanspruches des geschädigten Dritten, wenn er dem Versicherer angezeigt worden ist, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt ist, in dem der Versicherer eine schriftliche Erklärung über die Ablehnung des Ersatzanspruches zugegangen ist. Nach Satz 3 dieser Bestimmung hat die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens gegen den ersatzpflichtigen Versicherten auch die Hemmung oder Unterbrechung der noch laufenden Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens gegen den Versicherer und umgekehrt zur Folge.

Die Hemmungsbestimmung des § 27 Abs 2 KHVG ist jener des § 12 Abs 2 VersVG nachgebildet. Nach Rsp des OGH ist für die Verjährungshemmung gemäß § 27 Abs 2 KHVG keine Bezifferung des Anspruchs erforderlich, sondern ausschließlich die bloße Schadensmeldung.¹⁰ Die in § 27 Abs 1 S 2 KHVG normierte zehnjährige Verjährungsfrist stellt dem OGH zufolge keine absolute Höchstfrist dar, sondern unterliegt der Hemmung nach Abs 2.¹¹

Für die Beseitigung der eingetretenen Hemmung der Verjährung ist eine Ablehnungserklärung gemäß § 27 Abs 2 KHVG erforderlich. Diese muss eine abschließende Stellungnahme zur behaupteten Ersatzpflicht enthalten.¹²

LITERATUR- & JUDIKATUR- VERZEICHNIS

- 1 vgl OGH 20.02.2006, 2 Ob 84/04y.
- 2 vgl OGH 20.02.2006, 2 Ob 84/04y.
- 3 RIS-Justiz RS0109640.
- 4 RIS-Justiz RS0097976.
- 5 RIS-Justiz RS0034771.
- 6 RIS-Justiz RS0034771.
- 7 RIS-Justiz RS0034202.
- 8 vgl OGH 25.06.2009, 2 Ob 33/09f; OGH 16.10.2002, 9 Ob 219/02z; OGH 06.11.2007, 10 Ob 88/07z.
- 9 vgl OGH 18.02.2015, 2 Ob 145/14h.
- 10 OGH 13.02.2014, 2 Ob 179/13g.
- 11 OGH 17.12.2018, 2 Ob 113/18h.
- 12 OGH 13.11.2008, 2 Ob 237/08d.

